**Verordnung**

des Gemeinderates der Wählen Sie ein Element aus. xxx vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. betreffend die Auflassung einer öffentlichen Straße

Gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 84/1991, idgF, in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z 4 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, idgF wird verordnet:

§ 1

Folgende Fläche(n) – im Verordnungsplan (§ 3) Wählen Sie ein Element aus. dargestellt – wird/werden als öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist/sind.

Wählen Sie ein Element aus. Nr. xxx, KG xxx

§ 2

Im angeschlossenen Verordnungsplan (Anlage, Maßstab Wählen Sie ein Element aus.) ist die Lage der Wählen Sie ein Element aus. gemäß § 1 ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Wählen Sie ein Element aus.

angeschlagen: Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

abgenommen: Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.